
S 141 R 2443/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Altersversorgung der technischen Intelligenz Arbeitsentgelt zusätzlichen Belohnungen für Eisenbahner bei der Deutschen Reichsbahn
Leitsätze	-
Normenkette	AAÜG § 41 AAÜG § 45 AAÜG § 8 AAÜG § 6 Abs. 1 SGB IV § 14 Abs. 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 141 R 2443/19
Datum	01.09.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 R 786/20
Datum	05.01.2021

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 1. September 2020 wird zurückgewiesen.

Â

Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Â

Tatbestand

Â

Â

Die KlÃ¤gerin begehrt die Verpflichtung der Beklagten, weitere Arbeitsentgelte in Form von Ã¤hrlichen zusÃ¤tzlichen Belohnungen (ZB) fÃ¼r Zeiten ihrer ZugehÃ¶rigkeit zur zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVTI) festzustellen.

Â

Die 1952 geborene KlÃ¤gerin war aufgrund des Fachschulabschlusses an der Ingenieurschule fÃ¼r Bauwesen B am 2. August 1974 berechtigt, die Berufsbezeichnung âIngenieurâ zu fÃ¼hren. Seit 1. September 1974 war sie als Bauleiterin bei der D R (DR), bei der sie am 1. September 1969 als âVerkehrsbauzeichnerlehrlingâ ihre Ausbildung begonnen hatte, und dort bis Ãber den 30. Juni 1990 als âVerantwortlicher Mitarbeiterâ beschÃftigt. Zum 1. Januar 1975 trat die KlÃ¤gerin der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) der DDR bei. Im Verwaltungsverfahren auf Vormerkung von ZugehÃ¶rigkeitszeiten zur AVTI legte sie Entgeltabrechnungen fÃ¼r die Zeit von Oktober 1983 bis September 1989 vor, ausweislich derer ihr von der DR eine jÃhrliche ZB gezahlt wurde; auf die Abrechnungen wird Bezug genommen. Im August 1989 wurde der KlÃ¤gerin fÃ¼r 20 Jahre âtreue Arbeitâ bei der DR die âMedaille fÃ¼r treue Dienste in Silberâ verliehen.

Â

Mit Bescheid vom 15. August 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. September 2019 teilte die Beklagte mit, dass die Voraussetzungen des Â§ 1 Anspruchs- und AnwartschaftsÃberfÃ¼hrungsgesetz (AAÃG) erfÃ¼llt seien; zugleich stellte sie die Zeit vom 1. September 1974 bis 29. Mai 1978, vom 29. November 1978 bis 29. Dezember 1978, vom 21. April 1980 bis 31. Dezember 1980 und vom 15. November 1982 bis 30. Juni 1990 als nachgewiesene Zeiten der AVTI sowie die in diesen ZeitrÃumen erzielten Arbeitsentgelte fest, wobei sie die ZB (nur) im nachgewiesenen Umfang fÃ¼r die Jahre 1983 bis 1989 berÃcksichtigte. Auch eine Glaubhaftmachung scheide fÃ¼r die Ãbrigen Jahre aus, weil ua der individuelle FÃlligkeitstag der ZB nicht feststellbar sei und seinerzeit vorzunehmende LeistungseinschÃtzungen fÃ¼r die ZB nicht nachvollzogen werden

kÄ¶nnten.

Ä

Die sich anschließende Klage, mit der die KlÄ¶gerin die BerÄ¶cksichtigung weiterer tatsÄ¶chlicher Arbeitsentgelte in Form der ZB fÄ¶r die Jahre 1974 bis 1982 begehrt, hat das Sozialgericht (SG) Berlin mit Urteil vom 1. September 2020 unter Bezugnahme auf den angefochtenen Widerspruchsbescheid abgewiesen.

Ä

Hiergegen wendet sich die KlÄ¶gerin mit ihrer Berufung. Auf die Berufungsschrift wird Bezug genommen.

Ä

Die KlÄ¶gerin beantragt,

Ä

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 1. September 2020 aufzuheben und den Bescheid der Beklagten vom 15. August 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. September 2019 zu Ä¶ndern und die Beklagte zu verpflichten, als weitere glaubhaft gemachte tatsÄ¶chlich erzielte Arbeitsentgelte fÄ¶r die Jahre 1974 bis 1982 gezahlteÄ¶ zusÄ¶tzliche BelohnungenÄ¶ festzustellen.

Ä

Die Beklagte beantragt,

Ä

die Berufung zurÄ¶ckzuweisen.

Ä

Sie hÄ¶lt die angefochtene Entscheidung fÄ¶r zutreffend.

Ä

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird ergÄ¶nzend auf deren vorbereitende SchriftsÄ¶tze nebst Anlagen Bezug genommen.

Ä

Die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakte haben vorgelegen und sind, soweit erforderlich, Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

Â

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch den Berichterstatter einverstanden erklÃ¤rt ([Â§ 124 Abs. 2](#), [155 Abs. 3](#) und [Abs. 4](#) Sozialgerichtsgesetz).

Â

Â

Â

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Die Berufung hat keinen Erfolg. Das SG hat die von der KlÃ¤gerin zulÃ¤ssigerweise erhobene Anfechtungs- und Verpflichtungsklage iSv [Â§ 54 Abs. 1 SGG](#) im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 15. August 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. September 2019 ist rechtmÃ¤Ãig, soweit die Beklagte darin die BerÃ¼cksichtigung von ZB fÃ¼r die im Einzelnen bezeichneten ZeitrÃ¤ume vom 1. September 1974 bis 29. Dezember 1978, vom 21. April 1980 bis 19. Mai 1981 und vom 15. November 1982 bis 21. Dezember 1982 (vgl. âSondertatbestÃ¤ndeâ) abgelehnt hat. Ein Anspruch der KlÃ¤gerin auf Vormerkung weiterer tatsÃ¤chlicher Arbeitsentgelte in Form von ZB fÃ¼r die Jahre 1974 bis 1982 besteht nicht.

Â

GemÃ¤Ã [Â§ 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 AAÃG](#) hat der zustÃ¤ndige VersorgungstrÃ¤ger dem fÃ¼r die Feststellung der Leistungen zustÃ¤ndigen RentenversicherungstrÃ¤ger die Daten mitzuteilen, die zur DurchfÃ¼hrung der Versicherung und zur Feststellung der Leistungen aus der Rentenversicherung erforderlich sind, wozu nach â wie hier â Bejahung des persÃ¶nlichen Anwendungsbereichs des AAÃG ([Â§ 1 Abs. 1 AAÃG](#)) und Feststellung der Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zum Versorgungssystem, die fiktive Pflichtbeitragszeiten zur bundesdeutschen Rentenversicherung begrÃ¼nden ([Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 AAÃG](#)), insbesondere das âtatsÃ¤chlich erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommenâ des bzw der Berechtigten gehÃ¶rt. Den fiktiven Pflichtbeitragszeiten nach AAÃG ist gemÃ¤Ã [Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÃG](#) fÃ¼r jedes Kalenderjahr als Verdienst ([Â§ 256a Abs. 2 SGB VI](#)) das âerzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommenâ hÃ¶chstens bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze nach Anlage 3 des AAÃG zuzuordnen. Dieses vom VersorgungstrÃ¤ger festgestellte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen muss vom

Rentenversicherungsträger gem. § 259b Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) bei der Ermittlung der Entgeltpunkte im Rahmen der Rentenfeststellung zugrunde gelegt werden. Dem Betroffenen zugeflossene Geld- und geldwerte Sachleistungen sind von dem Beklagten also nur in einem Feststellungsbescheid nach § 8 Abs. 1 Satz 1 SGG zu berücksichtigen, wenn es sich um Arbeitsentgelte im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 SGG iVm § 14 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV) handelt. Hierzu gehen nach der Rspr des Bundessozialgerichts (BSG), die das Gericht seiner Entscheidung zugrunde legt (vgl. BSG, Urteil vom 23. August 2007 – [B 4 RS 4/06 R](#) – juris – Rn 27), zwar grundsätzlich auch einmalige Einkünfte aus einer Beschäftigung, wie zB Jahresendprämien bzw auch die vorliegend in Rede stehenden ZB.

Ä

Der Nachweis des Zuflusses der Höhe nach konkret bestimmter ZB im streitgegenständlichen Zeitraum ist der Klägerin jedoch weder im Vollbeweis gelungen noch hat sie was sie letztlich nur begehrt entsprechende Zahlungen glaubhaft gemacht. Insofern entscheidet das Gericht gem. § 153 Abs. 1, 128 Abs. 1 Satz 1 SGG nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Der Beweis ist nur erbracht, wenn nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden könnte (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, 11. Auflage 2014, § 128 Rn 3b), dass und in welcher genauen Höhe der Klägerin im streitgegenständlichen Zeitraum die geltend gemachten ZB gezahlt worden sind. Entsprechende schriftliche Belege, etwa in Form von Gehaltsunterlagen, Quittungen, Kontoauszügen, Auszahlungslisten o., aus denen sich Solches ergeben könnte, liegen anders als für die Zeit ab 1983 nicht vor.

Ä

Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die ZB nicht voraussetzungslos nach Ablauf der in § 9 Abs. 2 der Verordnung über die Pflichten und Rechte der Eisenbahner (Eisenbahner-Verordnung) vom 28. März 1973 (GBl der DDR I Nr 25) genannten ununterbrochenen Dienstzeit zu zahlen war, sondern für die Berufstreue und Pflichterfüllung der Eisenbahner (vgl. § 9 Abs. 1 EVO). Nach den maßgeblichen Rahmenkollektivverträgen (RKV) für die Beschäftigten der DR war Voraussetzung für die Gewährung der ZB vielmehr eine Bewertung der Arbeitsleistung (diszipliniertes Verhalten und pflichtbewusste Arbeitsleistungen, die zum pünktlichen und sicheren Arbeitsablauf und damit zur Erfüllung der der Deutschen Reichsbahn gestellten Planaufgaben beitragen, vgl. § 34 Nr. 2 RKV idF des 3. Nachtrages zum RKV für die Beschäftigten der DR vom 1. Februar 1964; Berufstreue sowie pflichtbewusste Arbeit, vgl. § 34 Nr. 2 RKV idF 43. Nachtrages zum RKV für die Beschäftigten der DR vom 22. November 1978). Bei Arbeitsleistungen, die eine 100%ige Auszahlung der ZB nicht rechtfertigten, waren demgemäß Abschlüsse vorzunehmen (vgl. § 34 Nr. 13, Nr. 11 bzw Nr. 9 in den einschlägigen Fassungen

des RKV) bzw erfolgte eine Zahlung nicht. Die Höhe der ZB wurde nach den Arbeitsleistungen und dem "Verhalten" der Beschäftigten durch den Leiter der Dienststelle bzw den Betriebsleiter im Einvernehmen mit der zuständigen gewerkschaftlichen Leitung festgesetzt (vgl. § 34 Nr. 12, Nr. 10 bzw Nr. 8 in den einschlägigen Fassungen des RKV). Zudem begann nach § 34 Nr. 5 RKV 1964 die Beschäftigungsdauer für die Berechnung der ZB für Lehrlinge nach Beendigung ihrer Ausbildung, was bei der Klägerin erst der 1. September 1971 war; erst im RKV 1978 (dort § 34 Nr. 4) wurde die Dienstzeit für die ZB nach dem Beginn der Ausbildung berechnet.

Ä

Somit steht zwar ausgehend von dem Beginn der Lehrlingsausbildung am 1. September 1969 und deren Ende am 31. August 1971 fest, dass die Klägerin dem Grunde nach für die Gewährung von ZB für den hier geltend gemachten Zeitraum ab 1974 in Betracht kam. Das Gericht ist aber schon mangels ausreichender Anknüpfungstatsachen gehindert, die für die Bewertung ihrer Arbeitsleistung und ihres "Verhaltens" bzw ihrer "Arbeitsdisziplin" und damit für die etwaige Gewährung einer ZB ausschlaggebende Entscheidung nachträglich retrospektiv zu treffen. Eine solche Entscheidung, die in der DDR nach den bezeichneten Rechtsgrundlagen auch zur Erzeugung politischen und gesellschaftlichen Wohlverhaltens diente, kann zudem mangels sachlich objektivierbarer, bundesrechtlich nachvollziehbarer Grundlage ohnehin nicht rückschauend ersetzt werden (vgl etwa zur Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung für verdienstvolle Vorsitzende von Produktionsgenossenschaften BSG, Urteil vom 31. Juli 2002 [B 4 RA 21/02 R](#) = [SozR 3-8570 Ä§ 1 Nr 9](#) Rn 15; BSG, Urteil vom 14. März 2019 [B 5 RS 1/18 R](#) = [SozR 4-8570 Ä§ 1 Nr 22](#) [Ä§ 1 Nr 22](#) Rn 28).

Ä

Soweit hiernach nicht zur Überzeugung des Gerichts davon ausgegangen werden kann, dass die ZB stets und in der nach der EVO vorgesehenen Höhe gezahlt wurde, hat die Klägerin den für den streitgegenständlichen Zeitraum behaupteten Zufluss von ZB auch nicht mit der erforderlichen hinreichenden Sicherheit glaubhaft gemacht. Zwar sieht § 6 Abs. 6 AA-G die Glaubhaftmachung eines Teils des Verdienstes vor, wenn ein anderer Teil des Verdienstes wie hier nachgewiesen ist, mit der Folge, dass der glaubhaft gemachte Teil des Verdienstes zu fünf Sechsteln zu berücksichtigen ist. Dies setzt indes voraus, dass der jährliche Zufluss der ZB in bestimmter bzw in einer ggf zu schätzenden Höhe konkret bei der Klägerin nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens der überwiegend wahrscheinliche Ablauf des Geschehens gewesen ist (vgl. [Ä§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#)). Dies ist jedoch wie dargelegt nicht der Fall. Insbesondere folgt die überwiegende Wahrscheinlichkeit auch nicht daraus, dass der Klägerin nachweislich ab 1983 durchgehend jährliche ZB gezahlt wurden. Dies gilt auch im Hinblick auf die ihr im August 1989 für 20 Jahre "treue Arbeit" bei der DR verliehene "Medaille für treue Dienste in Silber". Denn deren Aushändigung knüpfte nach den maßgebenden Vorschriften der EVO und der RKV

ausschließlich an eine ununterbrochene Dienstzeit an. Das Vorhandensein der bloßen Möglichkeit einer Zahlung von ZB auch vor 1983 genügt aber nicht, um die Anforderungen für eine Glaubhaftmachung zu erfüllen (vgl BSG, Beschluss vom 8. August 2001 – [B 9 V 23/01 B](#) – juris; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 23. Januar 2014 – [L 2 R 341/13](#) – juris Rn 29). Dafür, dass die Klägerin die Voraussetzungen für die Gewährung von ZB erfüllte und für den entsprechenden Zufluss trägt sie im Ergebnis die objektive Beweislast (vgl zur Feststellungslast im sozialgerichtlichen Verfahren BSG, Urteil vom 23. August 2007 – [B 4 RS 4/06 R](#) – Rn 21 ff).

Ä

Die Kostenentscheidung folgt aus [Ä§ 193 SGG](#).

Ä

Gründe für eine Zulassung der Revision gemäß [Ä§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Ä

Ä

Ä

Ä

Ä

Ä

Ä

Erstellt am: 16.05.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024